

A. Sachverhalt:

In der anstehenden Sitzung des Rates ist auch die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich der sechsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW vorgesehen.

Nach § 6 der Haushaltssatzung (Entwurf) sollen die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt werden:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 695 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 495 v.H. |

Nach § 80 Abs. 5 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens bekannt gemacht werden, wenn der Haushaltssanierungsplan bzw. dessen jeweilige Fortschreibung genehmigt ist. Erfahrungsgemäß zieht sich das Genehmigungsverfahren bis in das Haushaltsjahr hinein.

Um dennoch vor dem ersten Fälligkeitstag (15.02.) rechtssicher die Realsteuern nach den „neuen“ Sätzen festsetzen zu können, ist gegebenenfalls eine Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Bürgermeisterin wird diese Satzung nur dann bekanntmachen, wenn die Haushaltssatzung nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann. Insoweit handelt es sich also um einen „Vorratsbeschluss“.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die
Gewerbsteuer in der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2018
(Hebesatzsatzung 2018)

vom _____.____._____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 695 v.H.

2. Gewerbesteuer 495 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.